

Statuten des Frauenvereins Bolligen

I. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „Frauenverein Bolligen“ besteht seit 1925 ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bolligen.

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- Gemeinnützige Arbeit zu leisten
- Für die Belange der Bevölkerung ein zustehen
- Aktuelle Probleme aufzugreifen und zu deren Lösung beizutragen
- Weiterbildung zu fördern und Informationen zu vermitteln.

II. Mitgliedschaft

Mitglied des Frauenvereins kann jede Frau werden, die dessen Ziele anerkennt. Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand, der auch über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt nur schriftlich auf Ende des Vereinsjahres. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwider läuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung.

III. Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. die Hauptversammlung als oberstes Organ des Vereins
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens Ende Januar schriftlich zu unterbreiten.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen.

Die Einberufung der ordentlichen und der ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Die Obliegenheiten der Hauptversammlung sind:

- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte/Jahresrechnung mit Dechargeerteilung
- Budget
- Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, die im Einzelfall Fr. 2500.—oder gesamthaft den Betrag von 5000.- übersteigen
- Jahresprogramm
- Statutenänderungen

- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Hauptversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, die vom Vorstand vorgelegt oder von Mitgliedern fristgerecht beantragt worden sind. In allen diesen Fällen ist ordnungsgerechte Traktandierung vorausgesetzt.

Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Sekretärin und die Kassierin. Die Vorstandsmitglieder werden für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind zweimal wieder wählbar. Das Gleiche gilt für die Präsidentin, wobei die Amtsdauer in anderen Vorstandsschergen nicht angerechnet wird.

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereiten der Geschäfte zu Handen der Hauptversammlung
- Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen der Jahresberichte, der Jahresrechnung(en) und des Budgets
- Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Beschlussfassung über alle Belange und führen der Vereinsbuchhaltungen
- Erlass von Reglementen und Pflichtenheften

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Revisorinnen. Diese werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Vereinsmittel

Die Vereinsmittel setzen sich zusammen aus

- Den ordentlichen jährlichen Mitgliederbeiträgen, diese betragen pro Mitglied und Jahr maximal Fr. 30.00
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen
- Freiwillige Zuwendungen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder der Kassierin. Für den laufenden Zahlungsverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

V. Statutenänderung

Statutenänderungen können durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

VI. Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn dies von zwei Dritteln der Mitglieder verlangt wird.

Die Hauptversammlung bestimmt, zu welchen gemeinnützigen Zwecken das Vereinsvermögen verwendet wird, jedoch unter folgendem Vorbehalt: Das Vereinsvermögen wird vorerst fünf Jahre zinsbringend angelegt zugunsten eines neu

gegründeten Frauenvereins. Die Vergabe des Vermögens gemäss
Versammlungsbeschluss erfolgt nur, wenn innert fünf Jahren keine solche Neugründung
erfolgt.

Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die ordentliche Hauptversammlung vom
11. März 2008 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 06. März 2001.

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Susanna Romang:

Susanna Hochuli